



A.ZI. 120-2

Röthis, 31.08.2020
Auskunft: Michael Schnetzer
DW: 72

Betrifft: „Kästenholz“

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO 1960 idgF. wird wie folgt angeordnet:

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kästenholz“ haben bei der nordwestlichen Einfahrt in den „Wingatweg“ und bei der südöstlichen Einfahrt in die „Rebhalde“ den Fahrzeugen auf diesen – gemäß § 19 Abs 4 StVO 1960 idgF. - den Vorrang zu geben.

Diese Verordnung ist durch das entsprechende Straßenverkehrszeichen „Vorrang geben“ nach § 52 lit c Z. 23 StVO 1960 idgF. kundzumachen und tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieses Verkehrszeichens in Kraft.

Die Planbeilage „GIS-Kopie vom 15.01.2019“ bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.



Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc

Ergeht an:

Bauhof Röthis zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gem. § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten

Gemeindeblattverwaltung

Polizeiinspektion Sulz

Ortspolizei Rankweil

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch